

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 7 (1900)
Heft: 1

Artikel: Die Forderungen der Rekrutenprüfungen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-524107>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Forderungen der Rekrutenprüfungen.*)

Es ist ein wichtiger Gegenstand, über den zu referieren ich den ehrenvollen Auftrag bekommen. Nicht daß ich etwa der „gemachte Mann“ zur Bearbeitung dieses Themas gewesen sei, nicht im Entferntesten, das fühlte das tit. Komitee weit weniger, denn ich selbst. Von Freundes Seite dazu aufgemuntert, habe ich aber die Arbeit doch unternommen, weil ich gedacht, unser einstiger verehrter Herr Aktuar Locher sel., der sicherlich die von ihm geforderte Rekrutenprüfung zur Aufnahme in die himmlischen Heere glänzend bestanden hat, habe gewiß schon der Körbe genug in dieser Referentensuche eingeheimst.

Zur Sache! Gestatten Sie mir, eingangs einen kurzen geschichtlichen Rückblick auf die Rekrutenprüfungen zu werfen, um dann anschließend zur Darlegung der technischen Ausführung, der Forderungen und Resultate, derselben überzugehen und im dritten Teile noch verschiedene Erwägungen und Folgerungen anzuknüpfen.

I.

Die Rekrutenprüfungen sind eine noch gar nicht so allgemein- und weitverbreitete Einrichtung, wie gemeinhin angenommen werden könnte. Soviel nämlich der Referent in Erfahrung bringen könnte, steht unser Land einzig da mit seinem diesbezüglichen geordneten Prüfungswesen. Belgien hatte vor etwa 15 Jahren einen ernstlichen Versuch gemacht, das Institut einzuführen. Die Resultate waren überaus traurige. Auch wurde nicht so geprüft wie in der Schweiz; wenn einer seinen Namen richtig schreiben konnte, so bedeutete das schon etwas, was bei uns als wertlos betrachtet wird. Auch in den übrigen Fächern wurde ähnlich examiniert. Belgien hat diese Prüfungen nicht mehr, wenn ich recht berichtet bin. —

Vor drei Jahren kam Herr Professor Motival von der Association philotéchnique in Paris nach der Schweiz, um unsere Rekrutenprüfungen zu studieren, welcher dann einen außerordentlich genauen Bericht über die Prüfungen gemacht und die Einführung derselben den Behörden Frankreichs in begeisterten Worten empfohlen hatte. „Aber Frankreich wird wohl noch lange nicht dazu kommen.“

Heute werden in unsern vier Nachbarstaaten und in Schweden und Norwegen in den Kasernen, also bloß bei den Dienstauglichen, einige

*) (Obstehende Arbeit stammt aus der Feder von Lehrer Baldegger in Fawyl und wird gewissenhafter Lektüre ernsthaft empfohlen. Der v. Herr trug sie als Referat an letztjähriger Generalversammlung unseres Lehrervereines in der Sektion der Primarlehrer vor, allwo sie ungeteilten Beifall erntete. Die Redaktion.)

Versuche gemacht, den Bildungsstand der jungen Soldaten zu ermitteln. Aber alles das hat nur ein militärisches Interesse.

Nach diesen wenigen internationalen Angaben kehren wir nun zurück zu unserer lieben Schweiz, um zu sehen, wann und von wem die Rekrutenprüfungen zuerst eingeführt worden sind, und wie sich dieselben entwickelt haben. (Aufschluß hierüber gibt uns die 106. Lieferung der Schw. Statistik.)

Die Anfänge dieser Prüfungen sind bereits vor einem halben Jahrhundert gemacht worden. Erste Erwähnung finden sie im Geschäftsberichte der Regierung des Kantons Solothurn für das Jahr 1854, wo 241 Infanterie-Rekruten im Lesen, Schreiben und Rechnen geprüft wurden. Diese Prüfungen wurden fortgesetzt und drückten dem Geschäftsberichte von 1857 folgendes Merkmal auf:

„Die mit den Rekruten seit einigen Jahren vorgenommenen Prüfungen haben keine erfreulichen Resultate geliefert.“

Die Regierung blieb aber nicht dabei stehen, die vorhandenen Mängel bloß feststellen zu lassen, sondern sie suchte Mittel und Wege zu schaffen, um eine Besserung zu erzielen. Es wurden Abendschulen errichtet, die Lehrer zur Abhaltung derselben verpflichtet, und um den Besuch dieser Schulen zu fördern, die Rekruten „zu mehreren strengen Examen“ angehalten.

Dem Kanton Solothurn gebührt also die Ehre und das Verdienst, als Erster die Rekrutenprüfungen in der Schweiz eingeführt, dadurch dieselben in andern Kantonen angeregt und so ihre Ausdehnung und gleichmäßige Durchführung für die ganze Schweiz vorbereitet zu haben.

Die Reihenfolge der andern Kantone, welche in der Einführung von Rekrutenprüfungen dem Beispiele Solothurns folgten, können wir hier nicht ausführlich wiedergeben, sondern nur kurz anführen. So folgten der Reihe nach die Kantone: Glarus (1858), Aargau (1859), Bern (1860), Luzern (1862), Waadt (1863), Freiburg, Graubünden, Appenzell-Innerrhoden (1864), Obwalden, Gené (1868), Appenzell-Ausserrhoden, St. Gallen (1869), Valais (1873).

So hatten sich diese Prüfungen nach und nach in 14 Kantonen eingebürgert. Als dann nach der Bundesverfassung von 1874 alle militärische Aushebung an den Bund überging,

„so konnte es nur als selbstverständlich erscheinen, daß diese Prüfungen jetzt auf die ganze Schweiz auszudehnen und überall gleichmäßig durchzuführen seien.“

Hiefür sprechen schon die Art. 13 und 14 der Militärorganisation, welche verlangen, daß niemand in eine Waffengattung des Bundesheeres aufgenommen werde, der nicht die hiezu erforderlichen „Eigenschaften“ besitzt. In dieser Beziehung hatten aber namentlich die deutschen Kriege

uns Schweizern eine Lehre nahe gelegt. Der deutsch-französische Krieg hatte den Beweis geliefert, daß nicht in der Masse von Militär allein die Macht liegt, sondern daß in der Intelligenz der Mannschaft ein ebenso wichtiger Faktor der Kriegstüchtigkeit zu suchen ist. Generalfeldmarschall Graf von Moltke, der in dieser Hinsicht anregend und umgestaltend gewirkt hat, hat ein hervorragendes Verdienst an den deutschen Siegen der Schule zugeschrieben.

In plastischen Worten drückte sich damals ein Mitglied des Bundesrates so aus: beim Militärdienste komme es jetzt darauf an,

„dem Vaterlande nicht nur das nackte Menschenfleisch, die rohe Naturkraft, zur Verfügung stellen zu können, sondern noch viel mehr jene geistige Kraft, ohne welche auch die stärkste Naturkraft nichts ist, als ein ungeschlachter und unbeholfener Riese.“ —

Gestützt auf Art. 27 der neuen Bundesverfassung, der sagt: „Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht,“ sollten laut Bundesratsbeschuß vom 28. Sept. 1875 diese Prüfungen nicht mehr bloß auf die dienstfähigen Rekruten beschränkt bleiben, sondern auf die gesamte, in das Alter der Dienstpflicht tretende Mannschaft ausgedehnt werden. Das zeigt klar, daß die Rekrutenprüfungen dem Bunde nicht allein zu militärischer Verwertung Dienste leisten, sie sollen ihm vielmehr zeigen, ob die einzelnen Kantone den laut Bundesverfassung geforderten „genügenden“ Primarunterricht erteilen.

Die erste eidgenössische Prüfung wurde anno 1875 an Hand eines vom Bundesrat erlassenen Regulativs abgenommen. Dieses bezeichnete als Prüfungsfächer Lesen, Aufsatz, Rechnen (mündlich und schriftlich), sowie Vaterlandskunde (Geschichte, Geographie und Verfassungskunde). Die Vaterlandskunde wurde gewiß mit Recht auf den Prüfungsplan genommen und damit begründet, daß der schweizerische Wehrmann, welcher das Recht habe, über Gesetze abzustimmen, die das ganze Land angehen, wohl einige Kenntnisse dieses Landes, seiner Geschichte und seiner staatlichen Einrichtungen besitzen dürfe.

Nach dem Reglement von 1875 haben die Prüfungsnoten in den einzelnen Fächern folgende Bedeutung:

Lesen.

- Note I. Mechanisch richtiges Lesen mit sinngemäßer Betonung und nach Inhalt und Form befriedigende, zusammenhängende oder doch freie Reproduktion.
- Note II. Befriedigende mechanische Fertigkeit und richtige Beantwortung von Fragen über den Inhalt des Gelesenen.
- Note III. Mechanisches Lesen ohne Rechenschaft über den Inhalt.
- Note IV. Mangel jeglicher Fertigkeit.

Aufsatz.

- Note I. Kleinere schriftliche Arbeit, nach Inhalt und Form annähernd korrekt.
- Note II. Dasselbe bei erheblichem Mangel in der einen oder andern Richtung oder kleinere Schwächen in allen.
- Note III. Form und Inhalt schwach.
- Note IV. Wertlose Leistung.

Rechnen.

- Note I. Fertigkeit in den Spezies mit ganzen und gebrochenen Zahlen nach Aufgaben aus dem Gebiete der bürgerlichen Rechnungsarten.
 Note II. Die vier Spezies mit ganzen Zahlen
 Note III. Bloß teilweise Lösung obiger Aufgaben.
 Note IV. Kein positives Resultat.

Vaterlandskunde.

- Note I. Die Hauptmomente der Schweizergeschichte und der Verfassungszustände befriedigend dargestellt.
 Note II. Richtige Beantwortung von Fragen aus der Geschichte und Geographie.
 Note III. Kenntnis wenigstens einzelner Tatsachen oder Namen aus diesem Gebiet.
 Note IV. Nichts.

Auf den Stoff, der in den ersten Jahren zur Verwendung kam, näher sich einzulassen, hätte wenig Wert. Im allgemeinen darf gesagt werden, daß die Experten keine großen Anforderungen an die Rekruten stellten, daß ein Examinand, der einen ordentlichen Brief schreiben konnte, der einige leichte Rechnungen aus dem bürgerlichen Leben richtig löste und einige Fragen aus der Vaterlandskunde richtig beantwortete, die Note I erhielt.

Bald zeigten sich aber auch, wie das begreiflich ist, verschiedene Mängel und Unvollkommenheiten bei der Ausführung dieser Rekrutenprüfungen, und so erschien am 15. Juli 1879 ein neues Regulativ.

Es ging dasselbe aus gründlichen Beratungen des damaligen Vorstandes des eidg. Militärdepartements Herrn Bundesrat Hertenstein und der Herren Examinatoren hervor und wurde seither nur in wenigen unwesentlichen Punkten geändert.

Nach demselben wurde die Zahl der Fächer nicht vermehrt, aber die Leistungen einer größeren Abstufung unterstellt und durch fünf verschiedene Noten bezeichnet, statt wie früher durch vier. Auch wurde die Dispensation von der Prüfung eingeschränkt und später ganz fallen gelassen. Während nämlich in den ersten Jahren alle diejenigen mit der Note I bedacht wurden, welche wenigstens ein Jahr eine höhere Schule als die Primarschule besuchten, wurde nun ein zweijähriger Besuch verlangt. Später wurden solche Befreiungen nur noch gegen ein Lehrerpapent oder ein Maturitätszeugnis eingeräumt und schließlich gar nicht mehr zugestanden. Herr Seminarlehrer Seiler in Kreuzlingen, der seit einigen Jahren als eidgenössischer pädagogischer Experte funktioniert, schreibt diesbezüglich:

„Diese Bestimmung, oft schon angefeindet, erscheint mir jedoch demokratisch. Ausnahmsgehe sind immer gefährlich; als Soldaten müssen Gelehrte und Ungelehrte gar oft gleiche Dienste leisten, und es wirkt disziplinarisch sehr vorteilhaft, wenn am Rekrutierungstag niemand herumflanieren darf, während andere an der Arbeit schwitzen. Eine Schande ist auch für den Gebildeten nicht, eine Schande für ihn ist nur das Durchfallen.“ —

(Fortsetzung folgt.)